

Satzung

des
**Bundes Deutscher Forstleute
- Landesverband Saar -**

im Bund Deutscher Forstleute
und im DBB-Beamtenbund und Tarifunion
in der Fassung vom 09.02.1957

geändert durch Beschluss
der Generalversammlung vom 28.11.1969,
der Generalversammlung vom 14.10.1988,
der Generalversammlung vom 12.11.1999,
der Generalversammlung vom 24.11.2000,
der Generalversammlung vom 30.11.2001,
der Generalversammlung vom 27.06.2003,
der Generalversammlung vom 04.04.2019,
der Generalversammlung vom 05.10.2021.

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Stellvertreter usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Organisationsbereich und Sitz

- (1) Der Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Saar - im folgenden BDF-Saar genannt, ist eine Berufsorganisation der staatlichen und nichtstaatlichen Forstbediensteten im Saarland.

Er gehört als Fachgewerkschaft dem DBB Saar, als Landesverband dem Bund Deutscher Forstleute und durch beide dem DBB- Beamtenbund und Tarifunion an.

- (2) Der BDF-Saar hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der BDF-Saar ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht vorbehaltlos zum freiheitlich - demokratischen Rechtsstaat. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Wahrnehmung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder;
- (2) Förderung der berufspolitischen und fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
- (3) Öffentlichkeitsarbeit und Information;
- (4) Zusammenarbeit mit sonstigen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung forstlicher Belange;
- (5) Pflege des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern;

§ 3

Mitgliedschaft

Der Landesverband umfasst:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder

3) Außerordentliche Mitglieder

Zu 1: Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Forstleute aller Waldbesitzarten
- b) Forstleute im Ruhestand
- c) sonstige Personen in und mit forstlicher Ausbildung

Zu 2: Zu Ehrenmitgliedern können solche ordentliche Mitglieder auf Beschluss der Haupt- oder Generalversammlung ernannt werden, die sich um den BDF-Saar verdient gemacht haben.

Zu 3: Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die dem Verband nahestehen und dessen Interessen fördern wollen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des BDF-Saar. **Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.** Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann bei der Haupt- oder Generalversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung obliegt dann der nächsten Haupt- oder Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Quartals dem Landesvorsitzenden schriftlich zu erklären. Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Sterbemonats.
- (3) Der Landesverband kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) den Verband durch Wort oder Schrift, durch Handhabungen oder Unterlassungen schädigt, der Satzung bewusst grob zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
 - b) in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Berufsverbandes schädigt,

- c) trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband in Rückstand bleibt.
- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied teilt der Landesvorsitzende den Grund des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung beim Vorstand möglich. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Bis zur Rechtskraft des Austrittes oder des Ausschlusses hat das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen. Vom gleichen Zeitpunkt an erlöschen alle satzungsmäßigen Ansprüche an den BDF-Saar.

§ 6

Beiträge

Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung oder Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Beiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Wählbarkeit und Wahlrecht in den Haupt- und Generalversammlungen
 - b) Inanspruchnahme der Einrichtungen des BDF und des DBB.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben einen Anspruch auf Rechtsschutz nach Rechtsschutzordnung des DBB-Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Saar, die entsprechend gilt.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen;
 - b) die Satzung und Beschlüsse der Verbandsgremien zu beachten
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich und unaufgefordert zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - d) Änderungen der beruflichen Verhältnisse und der Anschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Organisation

Die Organe des BDF-Saar sind:

- 1) der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- 2) der erweiterte Vorstand
- 3) die Hauptversammlung
- 4) die Generalversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung 2019 einmalig für 4 Jahre (Wahlgruppe A) bzw. für 2 Jahre (Wahlgruppe B) gewählt. Danach im Rhythmus hälftig (Wahlgruppe A bzw. B) alle 2 Jahre für 4 Jahre.
- (2) Er besteht aus dem geschäftsführenden (§ 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende (Wahlgruppe A)
- der 2. Vorsitzende (Wahlgruppe B)
- der Schriftführer (Wahlgruppe A)
- der 2. Schriftführer (Wahlgruppe B)
- der Schatzmeister (Wahlgruppe B)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Vertreter des staatlichen Forstdienstes (Wahlgruppe A)
- der Vertreter des kommunalen und privaten Forstdienstes (Wahlgruppe B)
- der Vertreter der Angestellten (Wahlgruppe A)
- der Vertreter der Senioren (Wahlgruppe B)
- der Vertreter der Forstwirte (Wahlgruppe A)
- der Vertreter der Forstwirte (Wahlgruppe B)
- der Vertreter der Jugend (Wahlgruppe A)

- (3) Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, für welche er der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der BDF stellt die Mitglieder des Vorstandes im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorsitzende vertritt den BDF-Saar nach außen. Der Vorstand ist für seine Tätigkeit der Haupt- oder Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Vorstand aus Mitgliedern des BDF-Saar Arbeitsausschüsse bilden und bei Bedarf Beisitzer einsetzen.

Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben und gibt jährlich der Hauptversammlung bzw. Generalversammlung Rechenschaft über das Geschäftsjahr (=Kalenderjahr). Entlastung erteilt ihm die Versammlung nach Anhören der Kassenprüfer.

§ 11

Generalversammlung und Hauptversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des BDF-Saar. Sie findet alle zwei Jahre statt. Die Hauptversammlung findet jeweils in den Jahren zwischen den Generalversammlungen statt.
- (2) Die Einladungen zur Hauptversammlung und Generalversammlung ergehen schriftlich mit einer Frist von vier Wochen oder durch Bekanntgabe in BDF aktuell unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand an alle Mitglieder (die Einladung per Mail ist dem gleichgestellt). Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Generalversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer hälftig alle 2 Jahre für 4 Jahre.
- (4) Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb vier Wochen einberufen werden, wenn
 - 1) mindestens 20 % aller Verbandsmitglieder, oder
 - 2) die Zweidrittelmehrheit des Vorstandesdies schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorsitzenden beantragen.

§ 12

Wahlen

Sämtliche Wahlen sind als geheime Wahl durchzuführen. Offene Wahlen sind bei einem Bewerber zulässig, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten diesem Verfahren zustimmen. In allen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Änderungsvorschlag zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Generalversammlung vor der Abstimmung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des BDF-Saar kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, und zwar nur dann, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde und sich mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Generalversammlung.